

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

**Fachtagung Umweltverträgliche Nutzung des Untergrunds und
Ressourcenschonung – Anforderungen an die untertägige
Raumordnung und das Bergrecht**

Stärkung des Umweltschutzes im Bergrecht

Oliver Weber

Fachgebiet I 1.3 / Rechtswissenschaftliche Umweltfragen

Gliederung

1 UMWELTBELASTUNGEN DURCH ROHSTOFFABBAU REDUZIEREN – WAS KANN DAS BERGRECHT BEITRAGEN?

- 1.1 Defizite im Bundesberggesetz (BBergG) bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen
- 1.2 Änderungsvorschläge

2 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ALS INSTRUMENT FÜR MEHR UMWELTSCHUTZ

- 2.1 Beteiligungsdefizite im BBergG
- 2.2 Änderungsvorschläge

3 INDIVIDUAL- UND VERBANDSRECHTSSCHUTZ GEGEN BERGRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN STÄRKEN

- 3.1 Rechtsschutzdefizit im BBergG (Garzweiler-Urteil des BVerfG v. 17.12.2013)
- 3.2 Änderungsvorschläge

4 FAZIT

1 Umweltbelastungen durch Rohstoffabbau reduzieren – Was kann das Bergrecht beitragen?

Rohstoffgewinnung ist zwangsläufig mit Umweltbelastungen verbunden

Weitere Anstrengungen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz sollten unternommen werden und technische Potentiale gehoben werden.

Unternehmen (auch Bergbau) sparen aufgrund steigender Rohstoffpreise Kosten und werden wettbewerbsfähiger.

Die Umweltbelastungen durch Abbau von Rohstoffen müssen weiter verringert werden und Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen verbessert werden.

Bundesgesetzgeber ist dem Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) verpflichtet

Der gesetzliche Rahmen für den Rohstoffabbau ist so zu setzen, dass Umwelt- und Ressourcenschutz auch im Hinblick auf die Bedürfnisse künftiger Generationen mit der Sicherung der Rohstoffversorgung in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.

1.1 Defizite im Bundesberggesetz bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Verhältnis Wiedernutzbarmachung und Eingriffsregelung nicht geklärt

Eine Abgrenzung zum Bergrecht, wie in § 18 BNatSchG zum Baurecht fehlt. Inwieweit die bergrechtliche Wiedernutzbarmachung naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abdeckt oder ersetzt, bleibt daher nebulös und sollte klargestellt werden. Die Wiedernutzbarmachung sollte qualifiziert werden.

Umweltschutz bei Gesetzeszweck, Berechtsamsvergabe und Zulassung der Betriebspläne unzureichend verankert

Das Prüfprogramm des Bergrechts fokussiert auf Betriebs-, Arbeits- und Lagerstättenschutz. Im Rahmen von gebundenen Entscheidungen können entgegenstehende Gemeinwohlbelange (Schutz der Umwelt) nur in wenigen Ausnahmefällen durchdringen. Zudem bestimmt der Zweck des BBergG die Förderung der Rohstoffversorgung und gibt dem Belang ein überragendes Gewicht bei der Gesetzesanwendung.

1.2 Änderungsvorschläge

1. **§ 55 Absatz 1 Nr. 7 BBergG anpassen: Vorsorge für vorhabenbegleitende Renaturierung / Wiedernutzbarmachung ist vorrangig zu treffen**
2. **Bergverordnung zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 66 Nr. 8 BBergG erlassen und Kriterien im Einvernehmen mit BMUB festlegen**
3. **Zweck des Gesetzes in § 1 BBergG um Vorsorgeklausel zum Umweltschutz ergänzen**
4. **Rohstoffsicherungsklausel in § 48 Absatz 1 Satz 2 BBergG streichen**
5. **Feldesbezug in § 11 Nr. 10 BBergG relativieren und erhebliche Auswirkungen der Aufsuchung und Gewinnung auf Umwelt und Natur als entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse klarstellen**
6. **Regelungsgehalt des § 48 in § 55 BBergG integrieren und klarstellen, dass überwiegende öff. Interessen, die dem Vorhaben entgegen stehen können, insbesondere erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Natur sind**

2 Öffentlichkeitsbeteiligung als Instrument für mehr Umweltschutz

Breite Öffentlichkeitsbeteiligung für Konkretisierung von Belangen des Umweltschutzes essentiell

Bürgerinnen und Bürger mit Ihren Kenntnissen der Vor-Ort-Situation und das gebündelte fachliche Wissen anerkannter Umwelt- und Naturschutzverbände verbreitern die Faktenbasis für die Entscheidung der Bergbehörde. Auch die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit kann bereits die Planungen des Vorhabenträgers verbessern und absehbare Konflikte ausräumen.



Quelle: M. Fredrich

2.1 Beteiligungsdefizite im BBergG

Keine breite Öffentlichkeitsbeteiligung bei Rechtevergabe

Auch wenn in Bezug auf das eigentliche Gewinnungsvorhaben noch keine abschließende Entscheidung getroffen wird, bindet sich die Bergbehörde mit einer positiven Entscheidung faktisch. Zudem werden geschützte Rechte iSd Art. 14 GG geschaffen, die auch die rechtliche Stellung des Vorhabenträgers in Bezug auf die nachfolgende Zulassung der Betriebspläne weiter stärken.

Breite Öffentlichkeitsbeteiligung auf Zulassungsebene nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Bspw. findet bei Fracking-Vorhaben mangels UVP-Pflichtigkeit nach derzeitiger Gesetzeslage eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht statt.

Einwendungsfristen zu kurz bei großen Vorhaben (Präklusion?)

Selbst fachkundige Umweltverbände sehen sich kaum in der Lage, bei komplexen Vorhaben kompetent und präklusionsfest Stellung zu nehmen.

2.2 Änderungsvorschläge

1. § 15 BBergG: breite Öffentlichkeitsbeteiligung vor Rechtevergabe einführen

- Auslegefrist 1 Monat
- Frist zur Stellungnahme „mindestens“ 2 Wochen (Verlängerung im Ermessen der Bergbehörde)
- öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung
- Unterrichtungspflicht ggü. Gemeinden, in deren Gebiet das Berechtigungsfeld liegt

2. § 54 Absatz 3 (neu) BBergG: breite Öffentlichkeitsbeteiligung im Betriebsplanverfahren

- obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung über UVP-Pflicht hinaus
- ebenfalls Möglichkeit für Bergbehörde, von 2 Wochenfrist verlängernd abzuweichen

3 Individual- und Verbandsrechtsschutz gegen bergrechtliche Entscheidungen stärken

Rechtsschutz im gestuften Verfahren

Der Nachteil von gestuften Entscheidungsverfahren liegt in der zunehmenden faktischen Selbstbindung der Entscheidungsbehörde. Diese trifft auf einer frühen Verfahrensstufe abschließend Festlegungen zur Inanspruchnahme von Eigentum Dritter, die auf der letzten Stufe der Grundabtretung regelmäßig nicht mehr revidiert werden.

Zudem wird mit der frühzeitigen Übertragung der Konzessionen eine weitere geschützte Rechtsposition nach Art. 14 GG geschaffen und damit das Recht, auch die spätere Grundabtretung verlangen zu können.

Der Rechtsschutz muss auch im gestuften Verwaltungsverfahren so ausgestaltet werden, dass er weder unmöglich, unzumutbar erschwert oder faktisch entwertet wird.



3.1 Rechtsschutzdefizit im BBergG

Garzweiler-Urteil des BVerfG

Betroffenenrechtsschutz gegen bergrechtliches Grundabtretungsverfahren am Ende der gestuften Entscheidungskette ist unzureichend und verstößt gegen Art. 19 Absatz 4 GG. Eine ernsthafte Berücksichtigung der Eigentümerinteressen ist auf dieser Verfahrensstufe nicht mehr zu erwarten.

Grundabtretungsgründe des § 79 Absatz 1 BBergG tragen nicht

Es bedarf verfassungskonformer Auslegung, dass die genannten Gründe nur in Verbindung mit dem Allgemeinwohlbelang „Sicherung der Rohstoff-Versorgung“ verfassungsrechtlich bestehen können.

Verbandsrechtsschutz

Anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände können nur UVP-pflichtige Vorhaben gerichtlich überprüfen lassen.

3.2 Änderungsvorschläge

1. **Garzweiler-Urteil des BVerfG umsetzen und Rechtsschutz stärken**
2. **Grundabtretungsgründe in § 79 Absatz 1 BBergG präzisieren**
3. **Verbandsrechtsschutz ausweiten**

4 Fazit

Chancen eines modernen Bergrechts für die Umwelt

Derzeit werden Gesetzesentwürfe für Anpassungen des WHG und der UVP-V Bergbau in den Ressorts abgestimmt, um gesetzliche Leitplanken für „Fracking“ einzuziehen und sensible Bereiche zu schützen.

Das Bergrecht sollte darüber hinaus reformiert werden und insgesamt auf das Verfahrensniveau vergleichbarer Fachplanungen gehoben werden.

Deutschland sollte angesichts anhaltender Kritik an unzureichenden Mindeststandards für Umweltschutz, Beteiligung und Rechtsschutz bei der Rohstoffförderung in Entwicklungs- und Schwellenländern eine Vorbildfunktion erfüllen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Oliver Weber

Oliver.Weber@uba.de

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

www.umweltbundesamt.de